

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Mobilfunkdienstleistungen zwischen [UNICOPE GmbH (nachfolgend „UNICOPE“ genannt), A-5202 Neumarkt am Wallersee FN 322728a, Landesgericht Salzburg und natürlichen Personen, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind.
- (2) Die UNICOPE erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung, Entgeltbestimmungen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG) oder sonstigen vereinbarten Geschäftsbedingungen der UNICOPE. Diese liegen in ihrer aktuell gültigen Fassung zur Einsichtnahme im Internet unter connect.unicope.at auf.
- (3) Spätestens mit Datum der Vertragsunterzeichnung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Kunde hat die Möglichkeit vor Vertragsbeginn die AGB's einzusehen. (siehe §1 Abs.2)
- (4) Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gelten für Verbraucher:innen im Sinne des §1 KSchG vorrangig die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen gehen letztere vor.

## § 2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- (1) UNICOPE ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen sowie Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen sowie besonderen Nutzungsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen, sofern die berechtigten Interessen des Kunden gewahrt bleiben. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten werden, mindestens drei (3) Monate vor Ihrer Wirksamkeit kundgemacht.
- (2) Der Kunde wird mindestens drei (3) Monate vor In-Kraft-Treten über die wesentlichen Inhalte der nicht ausschließlich begünstigten Änderungen in schriftlicher Form informiert. Der Kunde ist in diesem Fall gemäß § 135 Abs. 8 TKG berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen.
- (3) Die vereinbarten Preise unterliegen einer jährlichen Indexanpassung auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2020 oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat und das Jahr errechnete Indexzahl, an welchem der Vertrag unterzeichnet (Monat/Jahr) wurde. Beispiel Unterschriftsdatum 02.02.2025 es wird die errechnete Indexzahl für Februar 2025 herangezogen. UNICOPE ist berechtigt, wenn die Indexschwankung 3 % übersteigt, die Wertanpassung zum 1. Jänner des Folgejahres durchzuführen. UNICOPE ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren. Im Fall der Preisanpassung gilt der Wert, aufgrund dessen angepasst wurde, als neue Bezugsgröße für zukünftige Änderungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (z.B. durch Rechnungsaufdruck) auf der periodisch erstellten Rechnung in der, der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.
- (4) Der Kunde kann Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen UNICOPE schriftlich (Brief oder E-Mail) zur Kenntnis bringen.
- (5) Folgt aus einer vom Kunden begehrten Vertragsänderung eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Entgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst.
- (6) Eine Änderung der Rechtslage als auch gerichtliche oder behördliche Anordnungen können UNICOPE verpflichten, Services abzuändern oder sogar einzustellen.
- (7) Aus einer Änderung oder Einstellung gemäß § 2Abs. 6 dieser Vereinbarung erwachsen dem Kunden keine Ansprüche oder sonstigen Rechtsfolgen.

## § 3 Zustandekommen und Beginn des Vertrages

- (1) Bestellt der Kunde eine SIM-Karte oder eSIM-Karte über das Internet, so kommt der Mobilfunkvertrag über die vom Kunden genutzte Eingabemaske auf der Website zustande (Vertragsabschluss). Der Kunde gibt durch Ausfüllen der erforderlichen Felder und Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Mobilfunkvertrages mit UNICOPE ab.

- (2) Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch UNICOPE durch die Zusendung der Vertragszusammenfassung (VZF) an den Kunden.
- (3) Erfolgt die Bestellung online oder per E-Mail – handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), für den das gesetzliche Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 11 FAGG gilt.
- (4) Vertragsbeginn ist der Tag der nutzungsfähigen Bereitstellung der aktivierten SIM-Karte (Übergabedatum des Logistikpartners) oder der elektronischen Zustellung der eSIM-Karte an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse.
- (5) Liegen beim Kunden sämtliche technische Voraussetzungen für den Vertragsgegenstand vor, erfolgt die nutzungsfähige Freischaltung nach Registrierung durch den Kunden umgehend.

## § 4 Rücktritt bei Fernabsatzgeschäften

- (1) Sie haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dieser im Rahmen eines Fernabsatzgeschäftes gemäß § 11 FAGG abgeschlossen wurde – vorausgesetzt, es liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 18 FAGG vor.
- (2) Ein solcher Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - Sie ausdrücklich dem vorzeitigen Beginn der Dienstleistung vor Ablauf der Rücktrittsfrist zugestimmt haben und der Vertrag vollständig erfüllt wurde,
  - es sich um entsiegelte Software, Audio- oder Videoaufzeichnungen handelt oder
  - digitale Inhalte nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert wurden und Sie der Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt und vom Verlust Ihres Rücktrittsrechts Kenntnis genommen haben.
- (3) Der Rücktritt kann formfrei und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Frist beträgt 14 Tagen ab Vertragsabschluss.
- (4) Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung trägt der Kunde (§ 4 Abs 1 Z 9 FAGG).

## § 5 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Verträgen ohne Angabe einer befristeten Laufzeit, einer Mindestlaufzeit oder einer Kündigungsfrist ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner ab dem Beginn Datum des Vertrages mit einer Frist von einem Monat (1) zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (2) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss UNICOPE, falls dies vom Vertrag nicht anders bestimmt ist, mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.
- (3) Ist ein Mindestlaufzeit für einen bestimmten Zeitraum – höchstens jedoch für die gesetzlich zulässige Mindestvertragsdauer von 24 Monaten – vereinbart, kann Ihre ordentliche Kündigung erst mit Ablauf dieses Zeitraums wirksam werden.
- (4) Hat der Vertrag eine Mindestvertragsdauer, wird UNICOPE dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) rechtzeitig darüber informieren,
  - zu welchem Zeitpunkt die vertragliche Bindung endet und
  - bis wann spätestens gekündigt werden muss, um den Vertrag fristgerecht mit Ende der Mindestvertragslaufzeit beenden zu können.

## § 6 Leistungen

- (1) UNICOPE stellt dem Kunden Sprach- und Datendienste im Rahmen des gewählten Tarifs/Paketes zur Verfügung. Details ergeben sich aus dem jeweiligen EB und der Leistungsbeschreibung, welche integrierter Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Zur Vornahme betriebsnotwendiger Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten kann es notwendig sein, dass UNICOPE ihre Leistungen/Dienste vorübergehend unterbricht. UNICOPE wird diese Unterbrechungen möglichst kurzhalten und ist bemüht, diese zu Tageszeiten durchzuführen, an denen die Nutzung der Dienste erfahrungsgemäß geringer ist. Sollten Störungen vorliegen, für die die vorgenannten Dokumente keine Regelungen enthalten, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist. Notwendige Wartungen stellen keine Störungen im Sinne der Bestimmungen dar.
- (3) Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Änderungen an Anlagen oder sonstigen Maßnahmen ergeben. UNICOPE behält sich das Recht vor, die Leistungen an den Stand der Technik anzupassen, sofern dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von UNICOPE zumutbar ist.
- (4) UNICOPE betreibt den angebotenen Dienst „CONNECT“ durch die Netzinfrastruktur von Drei. Die Verfügbarkeit der Mobilfunkdienste ist auf den Versorgungsbereich (Netzabdeckung) des von Drei in Österreich betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Es wird empfohlen, sich vor Vertragsabschluss über

- die Netzabdeckung an Ihren voraussichtlichen Nutzungsstandorten zu informieren.
- (5) Eine Übersicht über die Netzabdeckung im Freien finden Sie auf der Website von Drei unter [www.drei.at](http://www.drei.at), wo Sie durch Eingabe konkreter Standorte die aktuelle Netzabdeckung abfragen können.
  - (6) Umfang und Qualität von CONNECT erbrachten Leistungen sind in den Leistungsbeschreibungen ersichtlich.

### § 7 Außerordentliche Kündigung, Sperre von Leistungen

- (1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für UNICOPE insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - a) wenn Sie trotz Mahnung, Androhung einer Dienstsperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen mit der Zahlung fälliger Entgelte in Verzug bleiben;
  - b) wenn Sie bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben zu Ihrer Person oder Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht haben und UNICOPE den Vertrag bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht abgeschlossen hätte;
  - c) im Fall des Todes oder bei dauerhafter Geschäftsunfähigkeit;
  - d) wenn Sie wesentliche Vertragspflichten verletzen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung des Netzes, der Dienste oder dem Schutz Dritter dienen;
  - e) wenn Sie trotz Aufforderung durch UNICOPE störende oder nicht zugelassene Endgeräte nicht unverzüglich vom Netz trennen und dadurch Personen, Vermögenswerte, das Netz oder Dienste gefährdet oder beeinträchtigt werden;
  - f) wenn objektiv begründete Zweifel an Ihrer Bonität bestehen – insbesondere, wenn Sie über kein SEPA-Zahlungskonto mehr verfügen, eine wesentliche Verschlechterung Ihrer finanziellen Situation eintritt (z. B. erfolglose Zwangsvollstreckung, Insolvenzeröffnung mangels Masse, Zahlungseinstellung) – und dadurch die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen gegenüber UNICOPE gefährdet ist; § 25a und b IO bleiben unberührt;
  - g) wenn UNICOPE aufgrund vertraglicher Verpflichtungen mit anderen Netzbetreibern oder infolge behördlicher Anordnung zur Sperre oder Vertragsbeendigung verpflichtet ist – in diesem Fall wird UNICOPE Sie über die Ursache informieren;
  - h) bei einem schwerwiegenden Verstoß Ihrerseits gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
  - i) Der Kunde übernimmt den Versuch unerlaubt Zugriff zu fremden Computer-Systemen zu erlangen (zum Bsp.: Hackversuche)
  - j) Der Kunde übermittelt oder speichert urheberrechtliche geschützten Inhalt und verbotene Inhalte. Inhalte die gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- (3) Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt vor wenn
  - (a) wenn UNICOPE den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungsumfang trotz der nachgewiesenen schriftlichen Anforderung in wesentlichen Punkten über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen nicht einhält, oder
  - (b) UNICOPE einseitige Vertragsänderungen nach § 135 TKG vornimmt und diese Änderungen für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind.
- (4) Kündigungen durch den Kunden können in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen. Eine Kündigung durch UNICOPE erfolgt zumindest in Textform.
- (5) Zustellungen erfolgen an die zuletzt von Ihnen bekannt gegebene Anschrift, es sei denn, Sie haben eine Änderung rechtzeitig mitgeteilt
- (6) Vom Kunden nicht erworbene, sondern zur Nutzung überlassene Geräte sind binnen 14 Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten an UNICOPE oder einen beauftragten Logistikpartner zurückzusenden.
- (7) Wird der Vertrag von UNICOPE vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer aus wichtigem Grund und somit berechtigt außerordentlich beendet, so ist UNICOPE berechtigt, Ihnen bei Vertragsbeendigung ein Restentgelt zu verrechnen. Dieses entspricht jenem Fixentgelt, das bei aufrechter Vertragsbindung für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung und dem Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer angefallen wäre.
- (8) UNICOPE ist berechtigt, die Nutzung einzelner oder aller Dienste vorübergehend einzuschränken oder zu sperren, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- bei objektiv begründetem Zweifel an Ihrer Bonität oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der UNICOPE zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt § 7 berechtigt;
  - im Falle des Verlusts oder Diebstahls Ihrer SIM-/eSIM-Karte bzw. Ihres eSIM-Codes oder bei objektiv begründetem Verdacht, dass unbefugte Dritte Zugriff auf Ihre Kundenkennungen erlangt haben und diese nicht unverzüglich geändert werden können;
  - wenn die aktuellen, noch nicht fälligen Entgelte für Kommunikationsdienste das Doppelte des durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrags der letzten drei Monate überschreiten;
  - wenn Sie trotz Aufforderung von UNICOPE störende oder nicht zugelassene Endrichtungen nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernen (§ 32 Abs. 1 TKG 2021).
  - Sofern Sie Einspruch gegen die Aufforderung erheben, erfolgt eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde, es sei denn, es liegt eine unmittelbare Beeinträchtigung anderer Nutzer oder eine Gefährdung von Personen oder Systemen vor (§ 32 Abs. 2 TKG iVm § 24 FMaG).
  - Störende Geräte sind insbesondere solche, von denen sicherheits- oder betriebsgefährdende Netzaktivitäten ausgehen oder die anderen Nutzer beeinträchtigen;
  - wenn dies zur Durchführung technisch oder betrieblich zwingend notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Netzstörungen erforderlich ist.
- (9) Nach Wegfall des Sperrgrundes wird UNICOPE die Sperre unverzüglich aufheben. Falls die Sperre von Ihnen zu vertreten ist, sind Sie verpflichtet, die Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Sperre gemäß den veröffentlichten Entgeltbestimmungen zu tragen, soweit diese angemessen und notwendig sind. Während der Dauer der Sperre bleiben Sie außerdem zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. UNICOPE wird Sie, sofern dies zumutbar und möglich ist, vor der Sperre informieren.
  - (10) UNICOPE ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 143 TKG ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre),

### § 8 Mehr- oder Minderabnahme

- (1) Die Berechnung zusätzlich in Anspruch genommener Leistungen erfolgt zusätzlich gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen.
- (2) Eine Minderabnahme der Leistungen führt nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Gesamtbetrages.
- (3) Nicht verbrauchte Einheiten (Minuten, SMS) und Datenvolumen können nicht in die nächste Abrechnungsperiode übernommen werden.

### § 9 Rufnummernmitnahme

- (1) Rufnummernmitnahme zu UNICOPE:
  - Wenn Sie von einem anderen Mobilfunkanbieter zu UNICOPE wechseln, können Sie Ihre bisherige Mobilrufnummer mitnehmen.
  - Die Portierung umfasst standardmäßig Ihre Hauptrufnummer und Sprachboxnummer.
  - Während des technischen Portierungsvorgangs kann es zu einer kurzfristigen Unterbrechung des Dienstes kommen (maximal ein Arbeitstag).
- (2) Rufnummernmitnahme von UNICOPE zu einem anderen Anbieter
  - Wenn Sie UNICOPE verlassen und zu einem anderen Netzbetreiber wechseln, haben Sie das Recht, Ihre bei UNICOPE geführte Mobilrufnummer mitzunehmen.

### § 10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von UNICOPE sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
  - a) Die vereinbarten Entgelte zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu zahlen.
  - b) UNICOPE innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Entgeltermäßigungen entfallen.
  - c) UNICOPE die Installation und Wartung technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Nutzung der Dienste von UNICOPE erforderlich ist.
  - d) UNICOPE mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Nutzung der Dienste von UNICOPE verwendet wird.

- e) Dafür zu sorgen, dass bei Zugriff auf technische Infrastruktur oder Teile davon diese nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden.
  - f) Die Dienste von UNICOPE nicht für missbräuchliche Zwecke zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.
  - g) Die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erstellung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig durch die Nutzung der Dienste von UNICOPE erforderlich sein sollten.
  - h) Anerkannten Grundsätzen der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlang haben.
  - i) UNICOPE erkennbare Mängel oder Schäden innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.
  - j) Im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
  - k) Nach einer Störungsmeldung durch Prüfungen entstandene Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich das nach den Prüfungen herausstellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von UNICOPE lag.
- (2) UNICOPE innerhalb eines Monats anzuzeigen
- a) jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
  - b) bei nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaften, nichts rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
  - c) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet so rasch wie möglich zu informieren, wenn ein Anschluss gestört ist, zum Beispiel bei einer defekten SIM-/eSIM--Karte. Dabei ist zu beachten, sollte der Kunde die Störung selbst verursacht haben, verrechnet UNICOPE die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten.
- (3) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
  - (4) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb einer Berechnungsperiode der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbarte Berechnungsperioden.
  - (5) Der Kunde kann seine Rechnungen mit Zahlungsanweisung, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder sonstiger Überweisung (z.B. Telebanking) bezahlen. Wenn der Kunde seine Rechnungen mittelst SEPA-Lastschriftmandat bezahlt, dann informiert UNICOPE den Kunden in geeigneter Form (z.B. auf der Rechnung) mindestens 2 Werktage vor Abbuchung über den Betrag und das Datum der Abbuchung.
  - (6) Sofern der Kunde nicht am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am siebten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Verzug soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt.
  - (7) Erfolgt der Versand einer Rechnung via E-Mail, gilt diese als zugegangen, wenn sie den Mail Server des Kunden erreicht hat und abrufbar ist.
  - (8) Behauptet ein Kunde, dass ihm berechnete Entgelte nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. UNICOPE hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.
  - (9) UNICOPE ist berechtigt dem Kunden für alle erbrachten Leistungen, auch Leistungen aus verschiedenen Verträgen eine gemeinsame Rechnung auszustellen. Rechnungsperiode ist 1 Monat.
  - (10) Feste monatliche Entgelte wie Grundentgelte werden im Voraus, andere Entgelte wie Verbindungsentgelte werden nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.
  - (11) Feste monatliche Entgelte wie Grundentgelte fallen ab Vertragsbeginn an und werden monatlich im Vorhinein verrechnet.

### § 11 Mehrwertdienste / Verträge mit Dritten

- (1) Der Zugang zu Mehrwertdiensten sowie die Nutzung von Mobile Payment ist nicht möglich.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (3) UNICOPE übernimmt keine Haftung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten. Insbesondere übernimmt UNICOPE keine Haftung für schädigende Software (z.B. Viren, Trojaner), Schäden an Hard- und Software, Datenverlust, sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.
- (4) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Diensten durch Dritte entstanden sind, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten.
- (5) Bitte bedenken Sie: Wir haben keinen Einfluss auf die Inhalte anderer Anbieter. Daher müssen Sie Einwände und Ansprüche gegen Entgeltforderungen beim anderen Anbieter erheben, wenn es nicht um die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern um die Leistung des anderen Anbieters geht; Ausnahme: Wir machen diese Forderung selbst geltend.

### § 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Laufende Entgelte sind, beginnend mit dem Beginn Datum des Vertrages, für den Rest der Berechnungsperiode anteilig zu zahlen: Berechnungsperiode ist der Kalendermonat. Danach sind die laufenden Entgelte für die Berechnungsperiode im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) UNICOPE kann mit dem Kunden eine Mindestvertragsdauer vereinbaren. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer vom Kunden ein Restentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Restentgeltes ist – soweit nichts anderes vereinbart – die Summe der monatlich gleichbleibenden Entgelte für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Mindestvertragsdauer. Restentgelte fallen nicht an, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich UNICOPE zu vertreten hat. Darunter fällt insbesondere dem in § 2 Abs. 2 beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgrund.

### § 13 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

- (1) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von UNICOPE ist nur zulässig, wenn Ihre Gegenforderung:
  - im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von UNICOPE steht,
  - von einem Gericht rechtskräftig festgestellt oder
  - von UNICOPE ausdrücklich anerkannt wurde.
- (2) Darüber hinaus ist eine Aufrechnung zulässig, wenn sich UNICOPE in einem Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet.

### § 14 Einwendungen gegen Rechnungen

- (1) Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert, binnen 3 Monat ab Rechnungszugang schriftlich zu erheben.
- (2) Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- (3) Sollten sich nach Prüfung durch UNICOPE die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Monat ab Erhalt der von UNICOPE zu den Einwendungen gegebenen Stellungnahme bei sonstigem Einwendungsausschluss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Regulierungsbehörde) zur Streitschlichtung anrufen (§ 205 TKG). Für die Durchführung von derartigen Streitbeilegungsverfahren, die die Erbringung von Telekommunikationsdiensten betreffen, erlässt die Regulierungsbehörde Richtlinien, die unter [www.rtr.at/de/rtr/Schlichtungen](http://www.rtr.at/de/rtr/Schlichtungen) abgerufen werden können. UNICOPE ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken. Bis zur Streitbeilegung wird die Fälligkeit des bestrittenen Betrages aufgeschoben. UNICOPE kann ungeachtet dessen den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§ 145 Abs. 2 TKG). Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gegeben ist, ist UNICOPE berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verlangen.
- (4) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigen Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendungen nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit. Ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- (5) Stellt UNICOPE einen Fehler bei durchgeführter Abrechnung fest, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt

nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelte entspricht, soweit UNICOPE einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (§ 145 Abs. 5 TKG).

Bei einer kürzeren Vertragsdauer wird der Durchschnittsbetrag sowie das Pauschalentgelt je Kalendertag verrechnet.

### § 15 Zahlungsverzug, Inkasso und Mahngebühren

- (1) Im Falle eines Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen gemäß §1000 ABGB in Höhe von 4 % pro Jahr zu zahlen, sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt.
- (2) UNICOPE ist berechtigt, offene Forderungen durch ein befugtes Inkassoinstitut oder einen Rechtsanwalt einziehen zu lassen oder diese Forderungen zum Zweck der Betreibung an Dritte abzutreten.
- (3) Sofern die Voraussetzungen gemäß §1333 Abs.2 ABGB vorliegen, sind Sie verpflichtet, UNICOPE die dadurch entstandenen notwendigen und zweckentsprechenden Mahn-, Inkasso- und Betreibungskosten zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Kosten für die Einmahnung fälliger Entgelte im angemessenen rechtlichen Rahmen.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen.
- (5) Im Fall der berechtigten Sperrung nach § 143 TKG trägt der Kunde die Kosten der Sperrung der Dienste und ggf. für die Reaktivierung in Höhe von jeweils 20 Euro. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis geringerer, UNICOPE der Nachweis höherer Kosten offen.
- (6) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt UNICOPE vorbehalten.

### § 16 Sicherheitsleistung

- (1) UNICOPE ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann UNICOPE eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag für mehr als 14 Tage in Verzug kommt, UNICOPE eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird oder ein begründeter Zweifel besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden die Voraussetzungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann UNICOPE den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung an UNICOPE geleistet, so ist UNICOPE berechtigt, nach ihrer Wahl die Dienste zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist auf Anforderung von UNICOPE, unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte in Geld oder durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern einer österreichischen Bank zugunsten von UNICOPE, und zwar in Höhe der Rechnungsbeträge der letzten vier Monate vor Anforderung der Sicherheit durch UNICOPE, zu stellen.
- (3) Bei Aufstockung des Vertragsvolumens oder bei der Verlängerung der Vertragslaufzeit hat UNICOPE das Recht, eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) UNICOPE ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.
- (5) Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgewährt, sobald keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen.

### § 17 Kundendienst

- (1) UNICOPE betreibt für Kunden von „CONNECT“ eine Hotline, die via Telefon unter **+43 689 0010010** und E-Mail unter [connect@unicope.at](mailto:connect@unicope.at) jederzeit erreichbar ist.
- (2) Meldungen über Störungen technischer Einrichtungen werden durch die Hotline entgegengenommen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.
- (3) Bei Fragen und Problemen der Inanspruchnahme vertraglicher Leistungen wird UNICOPE den Kunden während der regelmäßigen Servicezeiten und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterstützen.

Entnehmen Sie die aktuellen Servicezeiten in unserem Portal unter [connect.unicope.at](http://connect.unicope.at)

- (4) UNICOPE ist berechtigt, wenn ein Verschulden des Kunden vorliegt, Leistungen für Probleme, die auf Infrastruktur außerhalb des Verantwortungsbereiches von UNICOPE zurückzuführen sind, gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen in Rechnung zu stellen.

### § 18 Datenschutz

- (1) UNICOPE beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 geltend ab 25.5.2018. UNICOPE ermittelt und verarbeitet die vom Kunden zur Verfügung gestellten Stammdaten und Verkehrsdaten die UNICOPE im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Stammdaten sind: Familien- und Vornahme, akademischer Grad, Firmenname und Firmenbuch Nummer, Adresse, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformationen für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität (§ 160 Abs. 3 TKG).
- (3) Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 160 Abs. 3 Z 6 TKG). UNICOPE ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Erstellung von Einzelbindungsnachweisen und die Abrechnung.
- (4) Inhaltsdaten: Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird UNICOPE die gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten ein Dienstmerkmal, dann löscht UNICOPE die Inhaltsdaten nach Erbringung des Dienstes.
- (5) Der Kunde willigt ein, dass UNICOPE seine Stammdaten für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an: Kredit-schutzverband von 1870, Auskunft Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, BISNODE Austria Holding GmbH übermittelt.
- (6) UNICOPE verwendet Stamm- und Verkehrsdaten des Kunden für Auskünfte an Notruf Organisationen und andere befugte Einrichtungen, wenn UNICOPE zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet ist.
- (7) Die Kunden Stammdaten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 166 Abs. 3 TKG nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder um sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- (8) Die Kunden Verkehrsdaten werden – so weit nicht für die in § 167 Abs. 2 und 3 TKG erfassten Zwecke notwendig sind – gelöscht oder anonymisiert, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer von Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten werden jedoch, wenn entweder ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann, oder wenn die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder wenn ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung, nicht gelöscht.
- (9) UNICOPE ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die vom Kunden bei UNICOPE gespeicherten Daten gegen jeden unberechtigten Zugriff zu schützen.
- (10) UNICOPE hat umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um auf Sicherheitsverletzungen oder sonstige Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Diese Maßnahmen sind in verbindlichen unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien festgehalten der Einhaltung laufend überprüft wird. Diese Maßnahmen enthalten z.B. Regelungen hinsichtlich der Organisation der IT-Sicherheit, Zugangsmanagement und Zugangskontrolle, Infrastrukturmanagement, Authentifizierung/Autorisierung, Change Management, Datensicherheit (Zugangsrechte, Integrität, Kontinuität) und Netzwerksicherheit. Diesbezügliche Detailinformationen sind unter [www.unicope.com](http://www.unicope.com) einsehbar
- (11) Der Kunde hat etwaige Mitbenutzer dieser Leistungen über das Verarbeiten und Übermitteln von Daten zu informieren und eine Zustimmung einzuholen.

### § 19 Haftung von UNICOPE

- (1) UNICOPE haftet für Schäden, die UNICOPE verursacht, gegenüber Verbraucher:innen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Gegenüber Unternehmern haften wir – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

### § 20 Haftung des Kunden für Entgeltforderungen

- (1) Bitte gehen Sie sorgfältig mit Ihrer SIM-/eSIM--Karte, Ihren Zugangsdaten und sonstigen Zugangsdaten um. Wenn Dritte über Ihre SIM-/eSIM-/eSIM--Karte, Ihre Codes oder Ihren Anschluss Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen und Sie dies vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht haben, haften Sie für daraus entstehende Entgeltforderungen. Eine Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist gegenüber Verbraucher:innen gemäß KSchG ausgeschlossen.
- (2) Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen Ihrer SIM-/eSIM-/eSIM--Karte oder Zugangsdaten sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich zu melden. Ab dem Zeitpunkt des Einlangens Ihrer Meldung bei uns haften Sie nicht mehr für daraus resultierende Entgelte, außer Sie haben den Missbrauch vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht.
- (3) Diese Regelungen gelten nicht für Entgeltforderungen, die aus einem eigenständigen Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Anbieter (z. B. Mehrwertdienste-Anbieter) entstehen.

### § 21 Zusätzliche Bestimmungen für Sprachdienste

- (1) Der europäische Notruf ist unter 112, sowie alle österreichischen Notrufnummern gemäß § 18 KEM-V kostenlos erreichbar.
- (2) Sprachdienste, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge gegen ein pauschales Entgelt zur Verfügung gestellt werden (Voice-Flatrate), dürfen nur für die übliche Sprachkommunikation verwendet werden. Eine missbräuchliche Nutzung liegt vor bei der Verwendung
  - a) zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z. B. Callcenter-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Fax-Broadcast-Dienste),
  - b) zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammen-schaltungen- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte,
  - c) zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält oder
  - d) für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung. UNICOPE behält sich vor, Verbindungen für eine derartige Nutzung gemäß der jeweils gültigen Verbindungsentgelte zu berechnen.
- (3) UNICOPE veranlasst auf Wunsch des Kunden die Aufnahme von dessen Rufnummer(n), Namen, Anschrift und zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbucheintrag). UNICOPE darf die Daten Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber UNICOPE den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen. Mit der Freischaltung der Inversuche können durch Angabe einer Telefonnummer personenbezogene Daten (Name und Anschrift) durch Dritte bei Auskunftsdiensten erfragt werden.
- (4) Die Portierung einer Rufnummer von einem bisherigen Telekommunikationsanbieter in das Netz von UNICOPE (Rufnummernimport) kann erst erfolgen, wenn der bisherige Anbieter die Rufnummer für die Portierung freigegeben hat.
- (5) Der Kunde hat das Recht, seine Rufnummer(n) bei Vertragsbeendigung zu einem neuen Telekommunikationsanbieter zu portieren (Rufnummernexport). Voraussetzung ist das Vorliegen eines wirksamen Antrages auf Rufnummernportierung. Mit diesem Antrag erklärt der Kunde Inhaber der Rufnummer(n) zu sein. Bei abweichenden Kundendaten kann die Portierung nur nach entsprechender Umschreibung der Rufnummer(n) erfolgen. Der Antrag muss UNICOPE spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegen. Nach Fristablauf fallen zugeteilte Rufnummern unwiderruflich an UNICOPE zurück. Aus technischen und/ oder administrativen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages – im Einzelfall auch früher – durchgeführt wird und daher der neue Dienstleister schon ab diesem Zeitpunkt Leistungen anstelle von UNICOPE erbringt. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung anteiliger Grundentgelte oder sonstiger Entgelte.

- (6) Eine Haftung von UNICOPE für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von UNICOPE oder eines anderen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

### § 22 Rufnummernanzeige gemäß § 139 TKG

- (1) UNICOPE bietet die Möglichkeit der Rufnummernanzeige für jeden abgehenden und eingehenden Anruf einzeln, selbstständig und entgeltfrei an. Eingehende Anrufe ohne Rufnummernanzeige können entgeltfrei abgewiesen werden. Die Ausführbarkeit hängt vom jeweiligen Endgerät ab. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbstständig und entgeltfrei unterdrücken. Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbstständig und entgeltfrei abweisen.
- (2) Im Falle von Notrufen wird die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben. Dem Notrufträger steht die Rufnummer des Kunden zur Identifikation bereit.

### § 23 Zusätzliche Bestimmungen für Mobilfunk

- (1) SIM-/eSIM--Karten sind Eigentum von UNICOPE. UNICOPE kann die SIM-/eSIM-Einstellungen aktualisieren und nach Beendigung des Vertrages oder bei außerordentlicher Kündigung zurückverlangen.
- (2) Der Kunde muss sicherstellen, dass die SIM-/eSIM--Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung geschützt ist.
- (3) Verlust, Diebstahl und jeder erkennbare Mangel oder Schaden muss sofort unter Angabe von Rufnummer oder Kundennummer schriftlich an UNICOPE gemeldet werden.
- (4) Der Kunde muss, den selbst erstellten PIN-Code vor Dritten geheim halten und sicherstellen, dass niemand Zugang dazu hat.
- (5) Aus dem CONNECT Netz sind alle nationalen und europäischen Notrufnummern entgeltfrei erreichbar. Bei Rückfragen des Notrufdienstes muss UNICOPE die Stammdaten sowie den Standort mitteilen.
- (6) UNICOPE stellt Ihnen den Einzelentgeltnachweis gemäß § 138 TKG 2021 sowie der Einzelgesprächsnachweisverordnung grundsätzlich in verkürzter Form über die Kundenzone auf connect.unicope.at zur Verfügung. Der Zugriff erfolgt über einen Link zum Online-Abwurf.
- (7) Auf Ihren Wunsch stellt Ihnen UNICOPE für jede Abrechnungsperiode einen vollständigen Einzelgesprächsnachweis zusätzlich kostenfrei in Papierform zur Verfügung.
- (8) Der Einzelentgeltnachweis enthält mindestens folgende Informationen:
  - Beginn und Dauer der jeweiligen Verbindung,
  - die angerufene (passive) Rufnummer,
  - dass verrechnete Entgelt je Verbindung.
- (9) Gebührenfreie Rufnummern werden im Einzelentgeltnachweis nicht ausgewiesen.

### § 24 Zusätzliche Bestimmungen für Roaming

- (1) Mit CONNECT im Roaming kann in ausländischen Mobilfunknetzen von UNICOPEs Partnern telefoniert bzw. Daten gesendet und empfangen werden.
- (2) Die verbrauchte Leistung im Ausland wird über UNICOPE abgerechnet und in den Einzelgesprächsnachweisen aufgelistet.
- (3) Für den Nachweis des Inlandsbezugs, dass der Kunde den gewöhnlichen Aufenthalt in- bzw. eine sonstige stabile Bindung an Österreich hat, welche eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Österreich mit sich bringt, gilt für Verbraucher:innen iSd KSchG insbesondere ein Meldezettel, inländische Bankverbindung oder andere Dokumente.

### § 25 Vertragsübernahme (Übertragung von Rechten und Pflichten)

- (1) UNICOPE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesen AGB und den darauf basierenden Verträgen bzw. die Verträge selbst rechtswirksam und schuldbefreiend mit allen Rechten und Pflichten auf die VERBUND Energy4Customers GmbH (FN 524138 t), Erdberger Lände 26A, 1030 Wien, zu übertragen und rechtswirksam und schuldbefreiend zu überbinden, unter der Voraussetzung, dass die VERBUND Energy4Customers GmbH im Zeitpunkt der Übertragung rechtlich und faktisch in der Lage ist, sämtliche Rechte und Pflichten aus den übertragenen Verträgen zu erfüllen.

### § 26 Messung und Kontrolle des Datenverkehrs

- (1) UNICOPE misst in regelmäßigen Abständen, mehrmals täglich, die Kapazitätsauslastung der UNICOPE eigenen Netzinfrastruktur, um im Falle eines

gesteigerten Netzauslastungsgrads Kapazitätserweiterungen einzuleiten. Detailinformationen werden auf den Seiten der UNICOPE Homepage <https://unicope.com/at/> bereitgestellt.

### §27 Maßnahmen gegen Sicherheits- und Integritätsverletzungen

- (1) UNICOPE stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Dies insbesondere durch das Betriebskontinuitätsmanagement, welches Unterbrechungen von Geschäftsaktivitäten und kritischen Geschäftsprozessen entgegenwirken soll, sowie Auswirkungen von umfangreichen Störungen und Katastrophen auf Informations- und kommunikationstechnologische Systeme minimieren und ihre schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme gewährleisten soll. Davon sind sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Netzes wird UNICOPE je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren. Detailinformationen werden auf den Seiten der UNICOPE Homepage <https://unicope.com/at/> bereitgestellt.

### §28 Schlussbestimmungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis einschließlich allfälliger Streitigkeiten und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher und Verbraucherinnen ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland oder inländischer Beschäftigungsort, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- (3) Nebenabreden, die bis zum Vertragsabschluss getroffen wurden, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksames Ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (5) Unabhängig von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann der Kunde sich bei Streit- oder Beschwerdefällen an die RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79) wenden. Dies gilt insbesondere bei Beschwerden hinsichtlich der Qualität der von UNICOPE erbrachten Leistungen, bei Zahlungstreitigkeiten, die UNICOPE nicht für den Kunden zufriedenstellend lösen hat können oder behaupteten Verletzungen des TKG. Die RTR wird sich bemühen eine angemessene Lösung zu finden und dem Kunden und UNICOPE ihre Ansicht mitteilen. Unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) sind die Verfahrensrichtlinien, die erforderlichen Formulare und weitere Informationen einsehbar.